

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 9. Mai 1845



Raths-Protocoll.

zur Sitzung am 9. Mai 1845 in Oeconomicis.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Haidinger

" Mag. Rath Maurer

" " " Buberl

" " " Bleyer

" " " Knoll

" Oecon. Rath Kaindl

" " " Neckhaim

Bürger-Ausschuß Zeininger

anstelle des verreisten Oekonom. Raths Woisetschläger mit einer Viril-Stimme.

Rathsauscultant Neuber

mit einer Curial-Stimme:

Bürgerausschuß Haindl

" Schlager

" Lechner

Aus dem Referate des Hrn. Mag. Rath Bleyer

3313. Friedrich Bleyer, Alois Kaindl und Mathias Lechner dieses Mittels Rätthe relationiren ad N. 3185 pol. das Resultat der K. ä. Koöns-Verhandlung in Betreff der beantragten Errichtung des II. Jahrgangs der 4. Klasse an hiesiger Kreishauptschule.

Zur Wissenschaft und ad acta.

3331 P. Das Kassaamt bittet ad Num. 3224 um die Bewilligung zur Anschaffung von 1/2 Buch Steuereinzahlungs-Ausweise.

Wird bewilliget und ist der Conto hierüber zur Zahlungs-Anweisung vorzulegen auch ins künftige von Seite des Expedit's der Bedarf dieser Ausweise dem Voranschlag der Kanzlei-Bedürfnisse einzubeziehen damit er mit den übrigen im vorgeschriebenen Wege sichergestellt werden könne, deßen es durch Vorhalt, das Kassaamt rathschlähig zu verständigen ist.

3433 P. Das Kassaamt überreicht den Scontro über die Stadtkassa-Empfänge und Ausgaben im II. mil. Quartal 1845.

Wird dem Rechnungs-Revidenten zur Gebrauchsnahme bei den einkommenden Revisionen zugestellt.

3471. P. Kassaamt zeigt an, daß der Josef Fuchs seinen rückständigen Zins für das I. und II. mil. Quartal 1845 bereits berichtet und auch den Taxrest vom vor Jahre pr. 1 fl 14 xr CMz bezalt habe, daher die dieserwegen gegen ihn angestrengte Klage eingestellt werden dürfte.

Diese Anzeige wird zur Wissenschaft genommen, da übrigens Josef Fuchs zu Folge des sub Nr. 3474 p. vorliegenden Exhibitums noch 2 fl 12 xr CMz aus dieser Klagführung, dann an Stempeln für die daraus hervorgegangenen sub Z. 3277 - 3277 P. einkommenden Gesuche 1 fl zusammen also 3 fl 12 xr CMz schuldet, so ist das gegen ihn eingeleitete Verfahren fortzusetzen. Wovon das Kassaamt auf seine Anzeige mit der Weisung rathschlähig verständigt wird, die allenfalls auch erfolgte Zahlung dieser Schuldigkeit ungesäumt zu relationiren.

3474 P. Das Expedit bittet um Zahlungsanweisung von 2 fl 32 xr CMz Taxen, so es für Rechtsführungen des Magistrats zur Herrschaft Steyr bezalt hat.

Dem Kassaamte mit dem Auftrage zuzustellen, diese 3 fl 49 xr CMz an das Expedit gegen dessen Empfangsbestätigung hinauszuzahlen, und zwar 2 fl 32 xr CMz aus der städtischen Kammer- und den Rest pr 1 fl 17 xr CMz aus der M. V. Fondskassa. Dieser ist von dem Geklagten Josef Mayr am Obermayrgute zu Erlafing und aus den ersteren 2 fl 12 xr CMz von dem Korbmacher Josef Fuchs hereinzubringen, daher rücksichtlich seiner bis zur Zahlung der 2 fl 12 x CMz die Execution zu verfolgen; der 1 fl 17 xr CMz des Josef Mayr aber in das Verzeichniß der Gerichtskosten aufzunehmen und hat das Kassaamt beide Beträge in den betreffenden Rechnungen auf Vorschüße gegen Ersatz, die in der Freyinger'schen Angelegenheit ausgelegten 20 xr CMz aber auf Taxen zu verrechnen. Für die Einbringung haben die betreffenden Herrn Referenten zu sorgen, weswegen ihnen dieses Exhibitum vorzuhalten ist.

3509 P. K. A. Dekret dto 27. April d. J. Z. 4040 mit der Zahlungsanweisung des von dem Hrn. Mag. Rathe Ferdinand Maurer gelegten Reisepartikulars in der Sache der Stadt wider Josef Höblinger in der Stadt wegen eines schuldigen Miethzinses pr 17 fl 30 xr für die von ihm gepachtete Öhlbergfleischbank N. 2.

Zur Wissenschaft und eine Abschrift dieses Dekretes unter Anschluß des Partikulars dem Kassaamte mit dem Auftrage zuzustellen, an den Herrn Rath Maurer den adjustirten Betrag pr 23 fl 11 xr CMz gegen dessen Empfangsbestätigung bezahlen und auf geleistete Vorschüße gegen Ersatz zu verrechnen, der bei Josef Höblinger zu erholen und dieserwegen bei Verfolgung der Execution und Abfaßung der dießfälligen Gesuche hierauf zurück zu sehen ist. Die übrigen Beilagen ad acta.

3487 P. Expeditur Neumayr bittet um baldige Erledigung seines Gesuches Z. 3212 P. wegen Aufnahme von 2 Diurnisten.

Wieder mit dem hinauszugeben, daß der Herr Bittsteller auf den unter einem sub Z. 3212 P. gefaßten Beschluß verwiesen werde, bis zur herabgelangten hochortigen Entscheidung hierüber in Geduld zu stehen, das unterstehende Personale im Falle der Noth auch über die Amtsstunden hinaus zur Arbeit anzuhalten und Einstreuungen hierwider oder abseitige Verwendungen mit Ernst und Nachdruck hindanzuweisen habe.

4475. P. de ao 1842. Schreiben der fürstlich Lamberg'schen Güterdirektion dto. 11. Juni 1842. No. 674 wegen Vereinigung des Johannisplatzes mit dem fürstlichen Schloße und Garten und dessen Absperrung gegen die städtische Promenade und das Voglsang zu.

Vortrag:

Diese Zuschrift umfaßt zwei Punkte:

- 1^{tens} die Anzeige von dem Zuzuge des Johannisplatzes in den Rayon des Fürstlichen Schloßes und seiner Absperrung und
- 2^{tens} den Kaufs- oder Pachtantrag eines Theils der städtischen Promenade, vom Gränzsteine No. 2 aufwärts bis zum Fürstlichen Beamtenhause N. 17 im Voglsang oder dem Gränzsteine No. 3.

Sie wurde, weil der 6 Wochen früher, am 3. Mai 1842 Statt gehabte Brand und die damit in Folge gegangenen dringenden Erhebungen und Arbeiten ein Mehreres nicht zuließen, vor der Hand in der Sitzung am 21. Juny e. a. abgelesen und gemeinschaftlich mit den anwesend gewesenen Gliedern des Wirthschaftsrathes sich dahin vereinigt, dem letztern Antrage keine Folge zu geben, weil Gelegenheit zu Verwickelungen in der Zukunft dadurch gegeben würde und die Gegenwart lehre, daß man bei der Armuth der Stadt an Gemeindeplätzen in Unglücksfällen, wie z. B. nach Bränden zum Abbinden der Dachstühle etc. etc. keines Theils der Promenade wohl entrathen könne. Die Beantwortung wurde also zugleich mit der Untersuchung in Betreff des ersten Punktes auf eine freyere Zeit vertagt. Diese Untersuchung ist nun der Gegenstand der gegenwärtigen Berathung und kann füglich, wo die Absperrung des Johannisplatzes bereits geschehen und jene des Schloßberges durch die von Zeit zu

Zeit unter dem der Berggasse zugekehrten Thore gespannte Kette wenigstens im Rechte angedeutet ist, in folgende Fragen zerfällt werden:

- a) hat die Stadt ein dingliches Recht auf den abgesperrten sogenannten Johannisplatz?
- b) hat sie ein solches auf den innern Hofraum des Schloßes, d. i. von dessen Frohnveste über die Schießgrabenbrücke bis zum vordern Haupthore hinaus? endlich
- c) hat sie ein solches vom Gränzsteine an der Mädchenschule angefangen durch das der Berggasse zugekehrte fürstliche Thor durch über den Schloßberg hinunter und welcher Natur ist ein und das andere?

Da ich auf den Besitz als das gesetzliche Erforderniß zur Ersitzung später zu sprechen komme, so beleuchte ich, ob das Recht der Frage jenes des Eigenthums oder der Dienstbarkeit sei, denn von den übrigen Arten dinglicher Sachenrechte kann nach dem Stande der gegenseitigen Verhältnisse ohnehin keine Rede sein. Weil gesetzlich weder Eigenthum noch Dienstbarkeit ohne Titel und rechtliche Erwerbungsart erlangt oder behauptet werden können und ersterer bei Beiden, weil hier der Fall mittelbarer Erwerbung vorhanden ist, in einem Verträge, dem Gesetze, richterlichen Spruche oder einer letzten Willenserklärung zu suchen ist: so war ich bemüht, wo möglich, urkundliche Behelfe hiefür aufzubringen. Ich habe zu dem Ende, um nicht geringen Nachtheile meiner Augen mit unsäglicher Mühe bis ins Jahr 1400 zurück alle im Archive vorfindigen, zwischen der Stadt und der Herrschaft Steyr verhandelten, voluminösen Akten durchgelesen und an und für sich nur Weniges, auf die Frage Bezug nehmendes, welches ich gehörigen Orts einflechten werde, vorgefunden und auch dieses Wenige ist nach meiner Meinung so geartet, daß die Stadt durchaus keine Rechte für sich daraus abziehen könne. Ein richterlicher Spruch oder eine letzte Willenserklärung findet sich schon gar nicht vor, daher künftig nur von den beiden andern Titeln die Rede ist.

Zum Eigenthume fehlt aber jeder, sowie die Erwerbungsart und ich glaube, daß Niemand ein solches auf die bezeichneten Stätten behaupten wollte und könnte. Sprüche nicht unser eigenes Wissen und Gewissen, so sprechen doch neben der Landtafel die ringsum angebrachten Gränzsteine und Wappen, als ebenso viele gesetzliche Markungen (§. §. 845 854 a.b.G.B) der faktische Besitz, sodaß von einem Verfahren in possessorio durchaus keine Rede sein kann, sondern, wäre man schon unredlich genug, jedenfalls petitorisch aufgetreten werden müßte; das unterm 28. Juni 1787 aufgerichtete städtische Lagerbuch, wo wörtlich als ein Eigenthum der Lamberg'schen Familie ausgezeigt ist: sub N. topog. 1676 der Platz zwischen dem Schloß und Hofgarten liegend und dem fürstlichen Hause angehörig; sub N. topog. 11 der Schloßweg und wo sub N. topog. 137 angemerkt ist, daß die Berggasse beim fürstlichen Schloße N. 1 ende; endlich folgende aus dem grauen Alterthume hergehohlenen Verhandlungen, welche zeigen, daß sich die jeweiligen Besitzer dieser Herrschaft in Absicht auf die in Frage stehenden Räume jederzeit als Eigenthümer benommen haben, und daß die Stadt, bei aller Streitsucht des Jahrhunderts, es nie gewagt habe, ihre versuchten Ansprüche und Uibergriffe im Ernste auszuführen und geltend zu machen, sondern sich immer selbst beschieden und davon abgesehen habe.

Diese Aktenstücke sind nun:

1. Die zwischen dem Magistrate einerseits und dem kaiserlichen Burggrafen Freyherrn Ferdinand v. Hoffmann sub Nr. 29. April und 2. Mai 1577. in Betreff der Gerichtsherrlichkeit auf dem Graben und Johannisplatz gepflogenen Verhandlungen.
2. Die Note des kaiserlichen Burggrafen Georg Herrn v. Stubenberg dto. 23 Febr. 1611 in Betreff des Durchgangs durchs Schloß über den Schloßberg hinab; endlich
3. der zwischen der Stadt und der Herrschaft Steyr sub dto. 7. April 1677 in Betreff der Herstellungskosten der Schlagbrücke gegen den Öhlberg abgeschlossene Receß und das diesem vorangegangene Schreiben des Maximilian Grafen v. Lamberg dto. 5. April 1677.

Ich lese nun diese Aktenstücke und die hierüber gefaßten Beschlüsse, soweit überhaupt, welche vorliegen, ab:

1. Schreiben des Magistrats an Herrn Ferdinanden Hofmann Burggrafen auf Steyr.

N. 105. Wohlgeborner gnädiger Herr Euer Gnaden seyn unsere nachbarlich willige Dienst bevor. Wir werden erinnert, daß die Herrschaft Steyr über etliche jetzo verlaftete malefizische Personen das offen Rechten wider das alt Herkommen hervor außers Schloß auf gemeiner Stadtgraben und Gebieth zu halten entschlossen seyn solle.

Es haben aber Euer Gnaden verständiglich erwogen, daß uns dieses und derley Neuerung zu gedulden nachtheilig und gegen einer Bürgerschaft nicht verantwortlich wäre, wie es auch allerhand Unraths gebähren würde. Demnach ersuchen Euer Gnaden wir hiermit nachbarlich bittend, dasselbe einzustellen, und uns mit solcher Neuerung nicht zu beschweren, wie es auch sonst dießorts nicht allein ungewöhnlich, sondern aus mehrley Bedenken, an der Ungestimigkeit des gemeinen Volks, so sich bei derley Sachen häuft, aber nicht bändigen läßt, fast angelegen seyn würde; wie wir auch hiermit zierlichen protestiren, und dieses neu Fürnehmen, zu Entziehung unserer Jurisdictionrecht und Gerechtigkeit keineswegs zu verwilligen.

Thun sonst was Euer Gnaden nachbarlich beliebt und derselben uns zu Gnaden, auch uns alle göttlicher Huldenschaft befehlend. Datum 29. Tag April anno 1577.

Euer Gnaden dienstwilliger Bürgermeister, Richter und Rath der Stadt Steyr.

2. Antwortschreiben des Burggrafen Freyherrn Ferdinand Hofmann an den Magistrat.

Edel, Fürsichtig, Ehrsam und Weise besonders liebe Freund und Nachbarn, Euch seyn mein nachbarlich Dienst zuvor.

Euer mir am 29. Aprilis gethanenes Schreiben hat mein Burggrafen Amts-Verwalter an meiner statt am letzten desselben empfangen und seines Inhalts vernommen, daraus so viel verstanden, als wärt ihr erinnert, wie die Herrschaft Steyr über etliche Malefizpersonen das offen Recht wider alts Herkommen außer des Schloß auf gemeiner Stadtgraben und Gebieth zu halten entschloßen, des und derley Neuerung aber zu gedulden Euch nachtheilig und gegen einer Bürgerschaft nicht verantwortlich wäre, wie es auch allerhand Unraths gebähren würde; derwegen ihr begehrt solches einzustellen und Euch mit solcher Neuerung nicht zu beschweren, mit längerer und mehrerer Aufführung und zierlichen Protestation, in dieß neue Fürnehmen zu Entziehung Euer Jurisdiction, Recht und Gerechtigkeit keineswegs zu verwilligen. Darauf laß ich Euch von der römisch Kaiserl. Majestät eigenthümlichen Herrschaft Steyr wegen anzeigen, daß man das offen Recht über die vermeldten Malefizpersonen nicht auf gemeiner Stadtgraben, oder derselben Gebieth, sondern außer des Schloß zwischen dem und desselben Hofgarten auf der kaiserlichen Majestät freyen offenen und zum Schloß gehörigen Platz oder Grund zu besetzen und zu halten bedacht ist, auf welchen Platz oder Grund gemeine Stadt einige Jurisdictiongebieth, Recht noch Gerechtigkeit nicht hat, dann derselb eine freye Zugehör des kaiserlichen Schloß ist, wie Ihr Euch dann selbst wohl zu berichten wüßt. Derwegen Ihr Euch dieses offenen Rechtens an dem Ort füglich nicht zu beschweren, vielweniger Ihre Kaiserl. Majestaet hierinnen kein Irrung oder Verhinderung zu thun habt. Wie ich mich dann dessen in Ihre Kaiserl. Majestät Namen von dieser Herrschaft wegen nicht versieh.

Das hab ich Euch zu begehrt Antwort nachbarlicher Meinung anzeigen lassen wollen.

Hiermit aus Alle Gottes befohlen und was Euch sonst nachbarlich geliebt.

Datum auf Steyr den 23. Mal 1577. Ferdinand Hofmann Freyherr.

3. Beschluß des Magistrats über dieses Antwortschreiben.

Rath gehalten den siebenten Mai ao 1577 und sein in dieser Versammlung gewesen Herr Wolf Handl Bürgermeister, Stampfhofer, Pfefferl, Attel, Straßer, Gotthard Handl, Kappler, Aidn, Guettprod, Riedler, Winkler, Sebald Handl.

Herrschaft Steyr Malefizrecht.

Auf Herrn Ferdinanden Hofmann Freyherrn Burggrafens auf Steyr Antwort, so er auf gemeiner Stadt schriftliche Protestation wegen Besetzung der herrschaftlichen Malefizrechten außer des Schloß auf dem Graben, beim Hofgarten herab gethan, ist verlassen, auf vermeldte beschehene Protestation mehrerlei Bewegnussen halber hierüber deswegen gegen der Herrschaft still zu schweigen.

4. Schreiben des kaiserlichen Burggrafen Georg Herrn v. Stubenberg an den Magistrat, wegen ohne Erlaubniß der Herrschaft Steyr geschehener Durchführung der städtischen Wache durch die Hofgasse oder den heutigen Schloßberg hinab.

No. 173. Edel, Ehrnfest, Vürsichtig und Weise sonders liebe H. Nachbarn, dennen sei mein nachbarlich willig Dienst zuvor.

Und wie Ihnen unverborgen, was hiesige landesfürstl. Burg und dero geschlossene und ausgezeigte Hofgasse für Hochzeiten und alt Herkommen hat, zu deren Erhaltung mein Verwalter ihre zum andern Mal vor diesen, ohne Begrüßung vorgenommene Wachdurchführungen schuldigen Pflichten nach geahndet, die erste mit Sperrung der Hofgasse abgestellt; die ander habt Ihr Herrn Nachbarn straks auf seine schriftliche Protestation unterlassen; jetzo und dieser Tag, als er mein Verwalter zu Linz gewesen, wird solche Wachdurchführung (in Maßen die erste auch in seinem Abwesen angefangen) zum dritten Male ohne alle Begrüßung fürgenommen. Welches bei fürgeloffener Beschaffenheit besorgentlich nicht allein an seinem Ort für eine hohe Unnachbarschaft gehalten, sondern vürnehmlich von dem Eigenthümer dieser Herrschaft, Ihre königl. Majestät unsern gnädigsten Herrn und Landesfürsten Ihre zu sonderer gemeinter Verschimpfung verstanden und gedeudet werden möchte, zu dem mir auch hierzu still zu schweigen, keineswegs gebühren will. Und wie ich, Gott weiß, alle Unruhe und Unnachbarschaft so viel möglich gerne verhüthen wollte, als ersuch ich Euch H. Nachbarn fleißig Ihr wollet den Sachen, und deren oft unversehene und ungleichen Ausschläge besser nachdenken, nicht weniger den Welt und Landstand in Acht haben und solche Ihre Macht ohne hiesiger Herrschaft Konsens durch die Hofgasse ferner nicht anführen lassen. Im Widrigen und da es je wieder Verhoffen geschehen sollte, so will ich und mein Verwalter an denen Erweiterungen lauter entschuldigt seyn.

Deren Antwort erwarte und mich sonst Ihren zu aller Nachbar- und verantwortlichen Willen und Diensten erbietend. Auf Steyr den 23. Februar ao 1611.

Euer Herrn Nachbarn gutwilliger Georg Herr v. Stubenberg kk. Majestät Rath und Burggraf alda.

Eine Antwort wurde nicht gegeben, auch findet sich kein Beschluß, wie bei allem damals gewöhnlich gewesen, was lediglich zur Wissenschaft und ad acta genommen ward.

5. Schreiben des Johann Maximilian Grafen v. Lamberg an den Magistrat wegen eines gemeinschaftlichen Zusammentritts zur Verständigung über die Tragung der Baukosten des schadhaften Gewölbes bei der Schloß-Schlagbrücke nächst dem nunmehrigen Hause des Posamentierers Trautmann N. 149 in der Oehlberggasse.

Edel, Feste, Ehrenfeste, Vürsichtig, Ehrsame und Wohlweise, sonders geliebte Herrn und Freund! Was sich bei der Schloß-Schlagbrücke gegen den Schrankbaum an der Gewölbung nächst des Gürtlers Behausung für ein Bauschaden erzeigt, daß werden deroselben zu Einnahme des Augenscheins Ihrerseits verordnete Commissarii unzweifelich referirt haben, zumalen nun die Reparatur (Maßen gedachte Herr Commissarii selbst befunden) keinen weitem Anstand nicht leidet, wer aber die Bau- und Reparaturunkosten zalen soll, bei der Augenscheinseinnahme in Quaestione gewesen, als hat man bei meiner Herrschaft Rentamt zur Verhüthung alles unachbarlichen Disputirens für das thunlichste Mittel derzeit befunden, daß man beiderseits dieser Tagen, wann es beliebig, zusammentrettet, und wer etwa die erforderlichen Unkosten bezahlen sollet, man sich miteinander nachbarlich unterreden und conferiren solle. Nächst Erwartung Schrift

und einredlicher Antwort aus beiderseits göttlicher Protektion empfehlend, der Herrn gutwilliger Johann Maximilian Graf v. Lamberg. Schloß Steyr den 5. April ao 1677.

Beschluß des Magistrats hierüber:

Zu invermeldter Conferenz wird Herr Johann Georg v. Wintersberg Stadtrichteramtsverweser, Herr Wolf Athanasius Schädl, Herr Derflmayr, Hr. Dilmetz, alle des innern Raths, abgeordnet; die werden dabei gemeiner Stadt Nothdurftshandlung pflichtmäßig zu beobachten wissen; inzwischen ist ein Antwortschreiben, wann selbe vorzunehmen beliebig, an die löbliche Herrschaft auszufertigen. Ex consilio den 6, April 1677.

Das Antwortschreiben selbst findet sich nicht, sondern nur auf jenem des Grafen Lamberg die Bemerkung, daß es am 6. April 1677 beantwortet wurde und darin ein Zettel mit der kurzen Bezeichnung, der bei der am Tag darauf stattgehabten Conferenz gegenwärtig gewesene Personen, namentlich von Seite der Herrschaft Steyr: Herr Rentmeister Pichler und Herr Gegenschreiber Kriegsauer, dann des Gegenstandes und des Resultates dieser Conferenz, ersichtlich in folgendem

6. N. 280. Receß: Zwischen der löblichen hochgräflich Lamberg'schen Herrschaft Steyr an Einem, dann der kaiserlichen und landesfürstl. Stadt Steyr andern Theils.

Demnach sich bei der Schloß-Schlagbrücke gegen den Schrankbaum an der Gewölbung ein unverhoffter Bauschaden bezeigt und dabei die Frag entstanden, wer solchen Schaden repariren lassen und die Unkosten deswegen bezalen solle, hat sich zwar bei der zwischen beiden Theilen angestellten gütigen Conferenz befunden, daß der Grund und Boden alda unter der löblichen Herrschaft Bothmäßigkeit undisputlich seyen, gleichwollen aber die Stadt Steyr propter usum dieses Wegs ein Zutrag zu leisten schuldig seyn solle. Als hat man sich demnach dahin beiderseits verglichen, daß jeder Theil die Hälfte des erforderenten Bauunkosten abstatten, diese Abstattung aber weder ein noch andererseits in einige Consequenz gegangen werden, sondern allein quo ad hunc actum solum auch ohne einiges Praejudiz aller etwa an Seiten der löbl. Herrschaft als der Stadt Steyr künftig dießfalls vorkommenden Dokumenten und Behelfen, deren man für dießmal nichts finden könne, zu verstehen seyn solle, mit dieser mehrere von der Stadt Steyr ausdrücklich vorbehaltenen und von der löblichen Herrschaft placidirten Bedingnise, daß sie Stadt Steyr bei denenjenigen, als: einer löblichen Hauptgewerkschaft, dann dem löblichen Jungfrauen-Kloster, welche diesen Weg meistens gebrauchen, ihre zutragende Hälfte hinwiederumben einzufordern haben und auf nicht erfolgende Erstattung die löbliche Herrschaft derselben wider obgedachte Partheien mit wirklicher Sperrung des Weges aßistiren solle.

Treulich ohne Gefährde. Dessen zu wahren Urkund ist dieser Receß mit beider Theilen gewöhnlichen Insiegel verfertigt, doppelt aufgericht und jedem ein Exemplar zur künftigen Nachricht zugestellt worden. Beschehen Schloß Steyr am 7. April im 1677. Jahr.

Sigill des Johann Maximilian Grafen von Lamberg. Sigill der Stadt Steyr.

Ich muß, da die Zeit und nahmentlich der am 29^{ten} August 1727 Statt gehabte Brand, welcher auch das fürstliche Schloß und das Excoelestinergebäude ganz einäscherte, so manche bauliche Veränderungen herbeigeführt und den früheren Bestand der Dinge verkehrt haben, des leichteren Verständnisses wegen anführen, daß, wie sich hiervon Jeder, der sich die Mühe und Zeit nimmt, die im Archive hinterlegten Verhandlungen und Protokolle der Vorzeit zu durchlesen, leicht überzeugen kann, sich früher vor dem der Berggasse zugekehrten Thore eine Schlagbrücke befunden habe und gemeinhin unter der Hofgasse der Weg vom Gränzsteine bei der Mädchenschule angefangen über den Schloßberg hinab verstanden wurde.

Nach dieser Bemerkung kehre ich auf den eigentlichen Gegenstand der Frage mit der Uiberzeugung zurück, daß von einem Eigenthumsrechte der Stadt auf die oben ausgezeigten Wege und Räume durchaus keine Rede seyn könne, wie sie dieses denn auch in dem bezogenen Receße zugesteht, daß

sie zur Erhaltung und Restaurierung derselben nie Etwas aus ihren Mitteln meines Wissens aufgewendet und sich nie rücksichtlich ihrer als Eigenthümerin benommen hat.

Es muß also dieses Recht der Familie Lamberg als gegenwärtigen Besitzern des Schloßes und der Herrschaft Steyr unangetastet eingeräumt werden. Das gesetzliche Corollarium dieses Satzes aber ist die ihr zustehende Befugniß, jeden Andern von dem Gebrauche und der Benutzung dieser Wege und Plätze auszuschließen (§.§. 354, 362 a 363 des a.b.G.B.) ein Recht, welches jeder Hausbesitzer in der Stadt übt und in Absicht auf das fürstliche Schloß, (den Johannisplatz und Schloßberg fallen gelassen) so klar am Tage liegt, daß darüber wohl Niemanden ein Zweifel beikommen dürfte. Wer eine Beschränkung dieser in der natürlichen Freiheit des Eigenthums gegründeten Befugniß behauptet, der hat sie zu beweisen, und da sie in unserem Falle nur insoferne denkbar wäre, als der Stadt das Recht der Dienstbarkeit zu stünde, so obläge ihr, die confessorische Klage anzustrengen (§.§. 17 und 523 des a.b.G.B.)

Und somit stehen wie beim zweiten Theile unserer Untersuchung.

Ehevor wir tiefer in dieselbe eingehen, zeigt sich schon beim ersten Blicke, daß es sich hier nur um die affirmative Feldservitut des §. 477. Absatz 1 des a.b.G.B. handeln könne, deren Umfang erst dann ein Gegenstand der Erörterung sein kann, wenn ihr Bestand nachgewiesen ist. Eine Servitut besteht aber nur damals, wenn sie auf einem gültigen Titel und einer gesetzlichen Erwerbungsart beruht. (§.§. 480 und 481 des a.b. G.B.)

Da nun im gegebenen Falle der Titel mit Rückbezug auf das hierwegen beim Beginne dieser Untersuchung Gesagte auch nicht aus der Quelle eines im Mittel liegenden Vertrages abgeleitet werden kann, so kann er nur aus der Ersitzung hergeholt werden. Das Gesetz knüpft aber dieselbe an folgende Bedingungen: daß der Besitz des verjährten Rechtes rechtmäßig, redlich, echt sei und durch die vom Gesetze bestimmte Zeit ununterbrochen fortgesetzt werde. Wenn wir nun dieses dingliches Recht wider den Fürsten v. Lamberg bei seiner schon am Tage liegenden Weigerung der Anerkennung geltend machen und mit Rücksicht auf Erfolg vor dem kk. Stadt und Landrechte Linz als seinem ordentlichen Richter im Prozeßwege, denn auf diesem allein und sonst auf keinem kann die Sache entschieden werden, durchführen und behaupten wollen: so müssen wir erst vorsichtig untersuchen, ob wir überhaupt im Besitze sind und ob unser Besitz die gesetzlichen Eigenschaften habe. Nun kommt man in den Besitz von Rechten durch den Gebrauch derselben im eigenen Namen welcher letzterer in unserm Falle dadurch gemacht worden sein müßte, daß wir die Benützung der bezeichneten Plätze entweder von der Herrschaft Steyr als eine Schuldigkeit gefordert oder mit ihrer Gestattung geübet haben. (§. §. 312 und 313 des a.b.G.B.)

Es müßte ferner, da Gemeinden unfähig sind ihre Angelegenheiten gehörig zu besorgen, dieserwegen unter dem besonderen Schutze der Gesetze stehen, ihre öffentlich bestellten Machthaber haben nur durch diese Rechte und Pflichten erwerben können und die Eigenschaft ihres Besitzes nur nach ihnen beurtheilt wird, endlich der Titel nur das Recht zum Besitze, nicht den Besitz selbst gibt, und dieser in Betreff dinglicher Rechte gesetzmäßig dort, wo, wie in dieser Provinz, öffentliche Bücher bestehen, nur durch die ordentliche Eintragung in dieselben erworben werden kann (§.§. 21, 269, 337, 320 und 321 des a.b.G.B.), die Benutzung dieser Plätze von dem Magistrate gefordert oder Namens der Gemeinde ihm gestattet worden und in der Landtafel eingetragen seyn. Hier stoßen wir nun gleich im Anfange auf Anstände. Nirgends liegt vor, daß der Magistrat diese Benutzung als eine Schuldigkeit gefordert, oder daß sie ihm gestattet worden sei, wohl aber zeigen die vorgelegten Urkunden, daß ihm der Gebrauch untersagt wurde, er sich jedesmahl gefügt habe, mit der Absperrung der Hofgasse nicht nur bedroht wurde, sondern dieselbe auch geschehen sei, ja daß der Magistrat selbst in seinem obberührten Receße dieses Recht anerkannt, diesen Weg als keinen öffentlichen, sondern Partikularweg erklärt, und die Herrschaft Steyr zur Ausübung dieses Rechtes der zuständigen Sperre aufgefordert habe. Aber zugegeben, daß die Gemeinde im Sinne des §. 244 des a.b.G.B. auch ohne den Magistrat Rechte erwerben könne, so ist hiermit nicht viel geholfen, weil nach meiner Meinung nach den Grundsätzen des a.b.G.B. über die Gemeinschaft dinglicher Rechte die bloße Besitzergreifung einzelner Individuen nicht zureicht, sondern sie von Seite aller Gemeindeglieder und

die Uibereinstimmung ihres Willens zu ersitzen nachgewiesen werden müßte, welcher Beweis, läge auch kein Gegenbeweis wie es der Fall ist, da, wohl sehr schwer, wo nicht gar unmöglich sein dürfte. Ebenso wenig ist das Servitutsrecht in der Landtafel eingetragen, sie ist also zurzeit noch keine Realdienstbarkeit, sondern eine unregelmäßige, beziehungsweise der Stadt persönliche, (§. 479, 474 und 477 a.b.G.B.) welche im Mangel der Uibergabe unter der Voraussetzung eines gültigen Titels nie confessorisch oder possessorisch, sondern nur petitorisch durch eine rein persönliche Klage geltend zu machen wäre. (§. 523, 320 a.b.G.B.)

Die vorne bezogene Uibereinstimmung der Gemeindeglieder scheidet aber schon an dem Bürgercorps, welches als ein Theil derselben und als öffentliche Corporation, bei allen seinen feyerlichen Aufzügen sich jedesmal die Erlaubniß des Durchzugs durch das Schloß und seiner und seiner Kanonen Aufstellung auf dem Johannisplatze von den Machthabern der Herrschafts-Inhabung erweislicher Maßen erbethen hat.

Untersuchen wir nun die Eigenschaften unseres an und für sich schon hinkenden Besitzes.

Er soll dem Vorangeschickten zu Folge erstens rechtmäßig sein.

Der Besitz ist rechtmäßig, wenn er auf einem zur Erwerbung tauglichen Rechtsgrunde beruht, (§. 316 und 1461 a.b.G.B.) An diesem Erfordernisse gebricht es nun unserem Besitze ganz, denn der Einwurf, dieser Rechtsgrund beruhe in dem stillschweigend erklärten Willen der Herrschaft Steyr, uns die Benützung der in Rede stehenden Örtlichkeiten zu gestatten und in dem Nichtgebrauche ihres Untersagungsrechtes, ist illusorisch, führt zu dem Zirkelschluße er liege in dem Gesetze, also der Ersitzung, verwechselt Ursache und Wirkung und setzt Etwas als bewiesen voraus, was erst zu beweisen ist.

Der Besitz soll zweitens redlich seyn.

Er ist redlich, wenn man aus wahrscheinlichen Gründen die Sache, die man besitzt, für die seinige hält. (§. 326 a.b.G.B.) Auch diese Eigenschaft muß ich unserm Besitze für meine Person mindestens und insoferne absprechen, weil wir nach dem Vorangeschickten und nach der uns zuständigen Gewahrsame und Einsicht der Akten wissen und pflichtmäßig wissen müssen, wie weit sich das Bereich der städtischen Gerechtsame erstreckt, weil bei einer Gemeinde die Redlichkeit oder Unredlichkeit ihres Besitzes nach jener der in ihrem Namen handelnden Machthaber, hier des Rathes, beurtheilt wird, (§. 337 a.b.G.B.) und in selben das Wissen des Einzelnen zum Wissen Aller wird.

Der Besitz soll drittens recht sein.

Er ist dann echt, wenn man sich nicht in den Besitz eindringt, oder durch List oder Bitte heimlich einschleicht und das, was aus Gefälligkeit, ohne sich einer fortdauernden Verbindlichkeit zu unterziehen, gestattet wurde, in ein fortwährendes Recht zu verwandeln sucht. (§. 345 a.b.G.B.) Aus den vorliegenden Akten und namentlich aus dem Receße dto. 7. April 1677 und der Zuschrift des Burggrafen v. Stubenberg dto. 23. Febr. 1611 geht nun unwidersprechbar hervor, daß es der Herrschaft Steyr nicht entfernt eingefallen sei, die Benützung dieser Wege als eine dauernde Verbindlichkeit zu gestatten, sondern sie vielmehr jeden Mißbrauch mit deren Sperre geahndet habe, folglich dieselbe nur aus Nachbarlichkeit verwilligt, ja die Sperre selbst für einen Beweis derselben von Seite des Magistrates hingenommen wurde. Die Brände, der Zahn der Zeit und die Sitte unseres Jahrhunderts, welche an den steifen Formen keinen Geschmack findet, mitunter wohl auch Geldmangel haben zwar seither die Schlagbrücke und die fürstlichen Thore aus ihren Angeln ausgehoben, diese stehen aber noch unverändert und sichtbar, wie der Wille der Besitzer dieser Herrschaft.

Wollten wir nun aus dieser Gefälligkeit und dem zufälligen Umstände, daß sich von den Ortsbewohnern dieser oder diese je nach ihrer Bequemlichkeit oder ihrem Bedarfe derselben bedienten und davon Gebrauch machten, für uns ein bleibendes Recht heraus raisonniren, so würden wir geschickterweise uns dieses unaufsichtigen Mittels fort und fort heimlich bedient haben,

um uns gegen die arglose Herrschaft Steyr in den Besitz einer Servitut zu setzen, wir hätten also listig gehandelt, und unser Besitz wäre ein erschlichener. Dieses war aber gewiß nicht die Absicht unserer Antecessoren welche noch vor wenigen Jahren vor uns den Rath ausgemacht haben, deren Willensrichtung, weil die unsere allein zur Ersitzung nicht genügt, mit in Betrachtung kommen muß und die schon darum, weil kein Anlaß vorhanden war, nicht einmal entfernt hieran gedacht haben. Es ist aber wie ich glaube, auch nicht die unsere, folglich unser Besitz kein echter.

Endlich wird und kann nach meinen Praemissen nicht nachgewiesen werden, daß, es mag nun die gemeine oder außerordentliche Verjährung gegen die Herrschaft Steyr behauptet werden, die Stadtgemeinde als solche, zum Unterschiede von Einzelnen, die, wenn sie wollen und können, ihre vermeintlichen Rechte gegen jene nur selbst austragen mögen, durch die ganze gesetzlich bestimmte Zeit diese Dienstbarkeit ununterbrochen und ungehemmt ausgeübt habe. Könnte man es aber auch und wollte hierauf praescriptionem longissimi temporis fußen, an der Angabe eines rechtmäßigen Titels überhoben zu sein, so bliebe doch der Besitz unrecht und folglich unredlich, er wäre kein rechtlicher und begründete keine Ersitzung. (§. §. 1466 und 1477 a.b.G.b.)

Nach meiner Uiberzeugung hat also diese Untersuchung dargethan, daß wir auf die in Frage stehenden Wege und Plätze in und außer dem fürstl. Schlosse, kein Recht des Fußsteiges oder Fahrweges ersessen haben und geltend machen können, weil weder der Besitz, geschweige denn erst die übrigen gesetzlichen Erfordernisse nachgewiesen werden können.

Erfolgt hieraus, daß der Herr Fürst v. Lamberg weder ursprünglich in possessorio summarissimo habe belangt werden können noch gegenwärtig von einer Klage wider ihn, sei sie nun die dingliche auf Erkennung der Servitut oder eine persönliche auf Bestellung derselben, sich ein Erfolg zu versprechen sei. Vielmehr profezeye ich ein und anderer ein schlimmes Ende, weil ich nach der Sachlage und meinem eigenen Wissen überzeugt bin, daß, in der Sprache des Gesetzes zu reden, diese Wege bittweise benützt wurden, ein derley Precarium aber jede Ersitzung und Verjährung von selbst ausschließt. (§. §. 1464. 971. u. 974. des a.b.G.B.) So viel vom Standpunkte der rechtlichen Beurtheilung aus.

Ich werde nun noch geschichtlich nachweisen, welche Wege um Voglsang öffentliche waren und sind, und dadurch meine Behauptung unterstützen, daß schon dem Begriffe nach der Johannisplatz nicht mit dieser Benennung belegt und hieraus ein Recht abgeleitet werden könne.

Zu dem Zwecke und der Verständlichkeit des Nachfolgenden, wegen muß ich den Faden von dem Hause der Eleonora Jungh N. 20 und 21 im Reichenschwall aufspinnen und deßen frühere Besitzer, da die Grundbücher nur bis zum Jahre 1735 reichen sicherstellen. Dieses Haus, nach seinem einstigen Eigenthümer Vorich v. Hochhaus noch gegenwärtig das Hochhaus genannt, besaß gegen Ende des sechzehnten und im Beginne des 17. Jahrhunderts die Familie Handl, aus welcher Wolfgang Handl, von dem gleich die Rede seyn wird, in den Jahren 1571 - 1575, 1577 - 1578, 1582 - 1583 und 1587 - 1589 hier Bürgermeister war. Dieses erhellt aus den Kaufbriefen von 23. Mai 1618 und 8. Febr. 1628. in deren ersterem besagt wird, das Hanns Schachner und Jeremias Wuschenhofer dem Otto Holzer, Bürger und Rathsverwandten hier verkauften das Haus, Schmidten und Garten vor Skt. Gilgenthor gegen Herrn Michl Handl Garten über; und in dem zweiten Frau Anna Potenza Melzerin geborne Handlin vom Ramingdorf ihrem Bruder dem Edlen Herrn Wolfgang Heinrich Handl von und zu Ramingdorf den Handl- oder Pfefferlischen Hof zu Steyr vor St. Gilgenpfarthor, wie auch den Wasch- und Rienhof im Aichet gelegen (der heutige Kleegarten) sammt der Wiesen und Acker, welche Stücke selbe von ihrem Herrn Vatern seelig Wolf Handl zu Ramingdorf erblich überkommen hat, verkauft. Dieser Wolf Handl ist nun derselbe, dessen in den Beschwerden der Amoleja Dorninger vom 19. August und 23. Septbr 1594 über die geschehene Sperrung der Fahrtwege aus dem Voglsang Erwähnung beschieht, welche ich Ihnen sammt dem vom Magistrate hierwegen unterm 27. August 1594 an den Freyherrn v. Hoffmann erlassenen Schreiben und dem Endbeschlusse vorlese.

7. Beschwerde der Amoleja Dorningerin Wittib und Bürgerin alhier an diesen Magistrat den Fahrtweg von der Stadt zu ihren Werchgaden ins Voglsang betreffend.

Edel, Ehrenfest, Vürsichtig, Ehrsamb und Weißgünstige Herrn.

Euer Herrlichkeiten desgleichen auch fast mäniglich alhier ist wohl bewußt, daß der Fahrtweg aus der Stadt zu meinem Werchgaden ins Voglsang von Alters her nicht allein um den Stadtgraben vor St. Gilgen Thor und für den Hofgarten hingangen, sondern daß man verschienerner Jahren auch zugleich in die Gasse für Herrn Wolf und Hieronimum Handels Hof und Garten hinaus gefahren ist. Was nun diesen Weg belangen thut, hat denselben gedachter Herr Wolf Handl noch vor guter Zeit, wie auch jüngstlich von neuen bei seinem Hof vermachen und verschlagen lassen, welches ich zwar um nachbarlichen Friedens und Einigkeit, dann auch derentwillen, daß die andere Strasse für den Hofgarten frey und offen gewesen, bisher unbeacht verbleiben lassen. Wann aber jetzo der wohlgeborne Herr Herr Hanns Friedrich Hoffmann Freiherr und Burggraff der Herrschaft Steyr alhier daselbst ein Gebäu sichern thut mit welchem der andere Fahrtweg auch geengt und gesperrt worden, also daß ich oder andere vor bemeldter Wege keinen von und zu meinem Werchgaden, wie vorhin, fahren können, so ist mir demnach zuvorderst, dann auch einer ganzen Gmain, die alda sich und wieder sonderlichen aber zu meiner Mühle zu fahren haben, solche Wegsperrungen zum höchsten beschwerlich und nachtheilig.

Hab derowegen dieses Euer Herrlichkeiten, um dero gnädige Hilf und Einsehen anzubringen nicht umgehen können. Und weilten dann darbei alte Weg und Strassen von Rechts und Billigkeit wegen nicht eingestellt werden können, sondern bei ihren alten Gang handgehabt werden sollen, so gelangt demnach an Euer Herrlichkeit mein demüthig bitten, Sie wollen günstig darob und verhalten seyn, damit unter obberührten Wegen einer wieder eröffnet und denselben hiefür sowohl als vorhin jeder mäniglich frey und unverhindert zu bemeldten meinem Werchgaden fahren möge.

Das um Euer Herrlichkeiten will ich demüthiges Fleiß gebühlich beschulden. Mich befehlend. Euer Herrlichkeiten demüthige Amoleia Dorningerin Wittib.

8. Rathschluß hierüber:

Herr Stadtkämmerer Wolf Schwindenhamer, Augustin Resch und Hanns Strasser soll hierüber den Augenschein nehmen und einem ehrsamen Rath Ihr Relation thun, damit in Sachen ferner Bescheid geben werden möge. Den 19. Augusti 1594.

Diese Relation scheint mündlich erstattet worden zu seyn, denn eine schriftliche findet sich nicht und hatte zur Folge

9. nachstehendes Schreiben des Magistrats an Herrn Hans Friedrich Hoffmann Burggrafen auf Steyr.

Wohlgeborner Freyherr, gnädiger Herr.

Euer Gnaden seyn unsere nachbarliche willige Dienst bevor.

Uns kommt vür, wie es auch der Augenschein mehr als zuviel zu erkennen gibt, daß Eure Gnaden für eins hinten bei Ihrem Garten auf die uralte freye Strassen oder Fahrtweg zum Voglsang hin und dann herinwärts gegen dem Wasser der Steyr eine neue Mauer oder Stock heraus zuführen angefangen und hierdurch solche gemeine Strassen oder Fahrtweg wie auch den andern freyen Grund gegen vermeldte Steyr wider das liebe Alter dermassen verbaut und verengt wurde, daß man zur hiesiger Stadt und Bürgerschaft Nothdurft, sonderlich mit langen Holz zur Saag in berührtes Voglsang nicht kommen, noch die Raith haben könnte. In andern befinden wir ferner, daß Euer Gnaden auf der andern Seite desselben Ihren Gartens nächst gegen den Stadtzwinger oder Graben die Planke über und auf die Höch welches an Mittel hiesiger Stadt zugehöriger Grund ist, setzen und denselben also einnehmen, Ihro zu solchen Ihrem Garten zuziehen und eigen machen wollen. Wir zweifeln aber gar nicht, oder Euer Gnaden werde knierbar seyn, (von gniren, gnattern, d. h. streitsüchtig, zänkisch seyn) daß der Grund, darauf angerührter Euer Gnaden Garten zugericht, und erbaut ist, weiland Herrn Hannsen Hoffmann Freyherrn, Euer Gnaden Herrn Oncel seeliger Gedächtnuß, mit unserer Vorfahren um seiner Gnaden gegen hiesige Stadt erzeugten Wohlthaten wegen gutwilligen Zulaß käuflich gegeben, darum dann solcher Garten über wohl gedachts Herrn Hannsen Hofmanns

Absterben auf seiner Gnaden Söhne Herrn Adamen und Herrn Hanns Friedrich, beide auch seeliger Gedächtnuß, dann Herrn Ferdinanden Kaisers Hofkammer Präsidenten, die Hoffmann Freyherrn Gebrüder, Euer Gnaden Herrn Vettern und Vater und hernach in ihrer brüderlichen Abtheilung auf Ihre Gnaden Herrn Adam Hoffmann Freyherrn allein gefallen und nachens seiner Gnaden in Abtretung des Pfandschilling angeregte Herrschaft Steyr nichts weniger blieben, nunmehr aber durch Kauf von Herrn Hanns Adam Hoffmann auch Freyherrn gleicher Gestalt an Euer Gnaden kommen und also die Herrschaft Steyr hiebei nichts interessirt ist. Es haben auch Euer Gnaden in demselben Ihren Garten kein mehreres Recht noch Grund als wie der erst wollermeldet Herr Hanns Hoffmann Freyherr obgehörter Maßen an sich gebracht und derselbe auch mit der alten Planke vor diesem Euer Gnaden angefangenen neuen Gebäu auf allen vier Orten oder Seiten umfungen gewesen und mehreren theils noch ist. Wie dann auch vor wohl ernannte Herr Hannß, Herr Adam, Hr. Ferdinand und Herr Hannß Adam die Hoffmann Freyherrn dieselbe Garten Planke, so oft die zu bessern oder gar was neues zu machen vorgefallen, jederzeit an die alte Stelle zu setzen und weiter herauszufahren sich nie angemäßt haben, dann Sie wohl gewußt und bedacht, das Sie ein anderes und eben dieses Euer Gnaden jetzigen Vürnehmens nicht befugt. Dessen hätten wir uns bei Eure Gnaden nicht weniger und derlei unverschuldeten Zusatz gar nicht versehen, und das um so viel des mehr, daß Euer Gnaden wir die Zeit sie berührter Kaiserlicher Herrschaft Burggrafschaft angetreten und bisher alle gute Nachbarschaft und andere willfährige Dienstleistungen erweisen, indem wir auch hinfüro noch nicht gern anders erfunden werden wollten. Wann dann diese Euer Gnaden Eingrief uns und hiesiger Stadt beschwerlich, nachtheilig und unleidentlich ist, wir auch hiezu gleich wenig still schweigen können, als es uns gegen unsere Bürgerschaft unverantwortlich wäre, so ersuchen Euer Gnaden wir hiemit ganz nachbarlich, Sie wohl angerührtes neu angefangenes Gebäu gegen die Strassen oder Fahrtweg gegen das Voglsang zu und sowohl gegen die Steyr als bald hinweg thun und dieselbe neue Mauer oder Gebäu, zurück in den Garten hinein, und weiter nicht, als wie die alte Planken herauswärts gestanden, setzen, noch auch gegen den Stadtgraben weder mit der Planke, noch einem andern Gebäu, auf die Höch noch ins Thal im wenigsten nicht kommen. Dann da das ein und erste nicht geschehe und Euer Gnaden in dem andern mit gleicher Neuerung fürgehen, so müßten wir selbst aus dringender Noth, wie ungewohnt und unlieb es uns sey, angeregte Strassen und Grund zu räumen und zu erhalten, andere Mittel an die Hand nehmen. Bitten auch beinebst Euer Gnaden geruhen uns dieses unser Vermeldten nicht zu ungut und ja anders nicht als für unsere hiesige Stadt und Bürgerschaft hohe Nothdurft zu vermerken; in Massen es auch gegen Euer Gnaden zur Verhüthung weiterer Zwist gemeint wird. Sein hierüber Euer Gnaden freundlich unverlängte schriftliche Antwort zur Nachrichtung erwartend. Euer Gnaden wollen auch geruhen die Arbeiter von diesem angefangenen Gebäu gestracks abschaffen um damit ferner nicht fortfahren lassen. Uns alle göttlicher Holdschaft befehlend. Datum den 27. Tag Augusti ao 1594. Euer Gnaden dienstwillige N. Burgermeister, Richter und Rath der Stadt Steyr.

Eine Antwort von Seite des Burggrafen Freyherrn Hannß Friedrich Hoffmann erfolgte nicht, noch weniger fügte er sich, daher kam

9.' am 23. Septbr 1594 abermals an einen löblichen Rath der Stadt Steyr mit der Bemerkung, daß Periculum in mora sey, der Amoleja Dorningerin Wittib und Bürgerin hier mehrer nothwendiges Suppliciren und demüthiges Bitten ein, die Sperrung der Fahrtweg zu ihrem Werchgaden ins Voglsang betreffend.

Edel, Ehrenvest, Vürsichtig, Ehrsamb und Weise Günstig Herrn.

Was an Euer Herrlichkeiten ich vor einem Monat von wegen beider Fahrtweg so von St. Gilgenthor und den Stadtgraben zu meinem Werchgaden ins Voglsang gehen, supplicando angebracht, und Euer Herrlichkeiten hierüber verordnet, dessen haben Sie sich günstig zu erinnern. Ob nun wohl Herr Hannß Friedrich Hoffmann Freyherr auf Euer Gnaden ihm gethanenes Schreiben wie ich bericht worden, sich erbothen, daß er den Fahrtweg durch sein Gebäu gar nicht einstellen oder verengen wolle, jedoch ist erst dieser Tag derselbe dermaßen abgraben worden, daß man mit keinem Roß zu

geschweigen mit Wägen hin oder herkam. Herr Wolf Handl will die Straßen für seinen Hof ungeachtet meines nachbarlichen Ersuchens auch nicht eröffnen, seyn also dermaßen beide Weg jetzo gesperrt, daß man weder zu noch von gedachten meinem Werchgaden fahren kann, daß auch ihrer etliche auf beiden Wegen sich verfahren, daß sie schwerlich wieder umkehren und zurück hereinfahren müssen. Wie hoch beschwerlich mir aber, dann auch meinem Müllner und andern, welche fast täglich mit hiesigen Bäckern und andern Malter zu führen hat, solches ist, haben Euer Herrlichkeiten außer Erzählung selbst günstig abzunehmen. Langet demnach an Euer Herrlichkeit mein mehrer demüthig Bitten, Sie wollen alsbaldt (in Erwegung, daß diese Straße keinen Tag zu feyern hat) ernstliche Verordnung thun, damit diese ungebührliche, mir, meinen Leuten und andern hochschädliche Wegsperrungen wieder eröffnet und hiefür an ihrem alten Gang unverhindert haben mögen. Das beschiehet ganz billig, und ich wills um Euer Herrlichkeiten in Demuth beschulden. Mich zu gewährlichen fürderlichen Bschaid befehlend. Euer Herrlichkeiten demüthige Amoleja Dorningerin Wittib.

Am 23. Septbr. 1594 wurde Rath gehalten, und erschienen Herr Stampfhofer, angesetzter Bürgermeister, Aydn, Mann, Schwindenhammer, Hieronimus Handl, Stand, Aichinger, Urkauf, Resch Johann, Gräber, Elsenhammer, Thürnböck, Stadtschreiber, Stadtrichter, in welchem über dieses Supplik, nachstehender Beschluß gefaßt wurde.

10. Conclusum: Amoleja Dorningerin soll dem Plattl, daß er den Graben in dem Gebäu befördern wolle, damit man die Strassen wandeln möge.

Ob und wie der gewesene Bürgermeister Wolf Handl in die Ordnung gewiesen wurde, findet sich nicht, so viel ist aber gewiß und unwidersprechbar bewiesen, daß von jeher nur zwei öffentliche Wege ins Voglsang bestanden und keiner über den Johannisplatz geführt habe, nämlich der eine, noch heut zu Tage bestehende längst der Häuser N. 20, 21 und 28 im Reichenschwall und der Gartenmauer des Hauses N. 10 im Voglsang sich hinziehende, welcher nach dem Abgelesenen zu schließen, damals am meisten im Gebrauche befindlich gewesen zu sein scheint; dann die sogenannte Schweizergasse, denn würde ein Dritter über den Johannisplatz bestanden haben, so würde die Amoleja Dorninger diese Beschwerde nicht nöthig gehabt, ihn mindestens angeregt und sicherlich benutzt haben. Und wozu hätte er auch den Bewohnern der Ortschaft Voglsang genutzt, da, mag der Bau des Schloßes zu dieser Zeit und bis zum Jahre 1727 welch immer gewesen seyn, wir gehört und gelesen haben, daß sie mit Zugbrücken versehen gewesen, und ohne Begrüßung d.i. Erlaubniß dieser Herrschaft Niemand auch nur durchgehen, geschweige denn erst fahren durfte, sie sofort den Hofgarten hätten umfahren müssen, um über die gegenwärtige Promenade zum Gilgenthor hinein in die Stadt zu gelangen, während sie dieses auf dem viel kürzeren Wege durch die Schweizergasse konnten. Er wäre also für sie unter solchen Umständen, wie noch gegenwärtig ein bloßer Umweg gewesen.

Beinebst kommt noch zu beachten, daß, selbst eine Servitut zugegeben, das Recht des Fußsteiges nach unseren gegenwärtigen sowohl, als den früher in Kraft gewesenen römischen Gesetzen noch nicht das Recht des Fahrweges in sich begreife, daß wir selbst in unsern Tagen das hintere Hauptthor des Schloßes fast immer geschlossen und durchs Schloß und den allgemein gefürchteten und von selben ganz verwarlosten Berg hinab gewiß nur äußerst selten Jemand haben fahren gesehen, endlich daß wir wissen, daß es allmächtig gesperrt würde. Weil nun öffentliche Wege nach unsern Gesetzen solche heißen, welche von Jedermann ohne Anfrage beliebig und zu jeder Zeit benützt und gebraucht werden können und auf öffentliche Kosten erhalten werden, die nächtliche Thorsperre des Schloßes sich schon nach §. 484 des a.b.Gb. mit der vorgeblichen Dienstbarkeit des Fußsteiges oder Fahrweges nicht vertragen und neben selber juridisch gar nicht gedacht werden und bestehen kann, endlich weder zur Erhaltung des Johannisplatzes, noch des innern Hofraumes des Schloßes, noch des Schloßberges von der Stadt in Etwas beigetragen wurde, was doch, wenn eine Servitut bestünde gemäß der §§. 482 und 483 des a.b.Gb., dem römischen Rechte und dem neben ihm in Kraft gestandenen Tractate de iuribus incorporalibus Tit. XVI §. 10 der Fall sein müßte, so folgt hieraus von

selbst, daß diese Wege weder öffentliche genannt werden, noch das Recht der Dienstbarkeit hierauf behauptet werden könne, sondern der bisherige Gebrauch auf einem bloßen Precarium beruhe. Sehen wir doch noch gegenwärtig Leute durch das Haus des Josef Rahofer N. 13 in der Enge und des Josef Größwang Nr. 83 in Steyrdorfe durchgehen; dasselbe war bei dem Hause N. 69 am Grünmarkte der Fall und Niemanden ist noch die Zumuthung einer Servitut ihrerseits oder beigefallen, ihnen die Thorsperre untersagen zu wollen, ja der gegenwärtige Besitzer des letztern Hauses hat den Durchgang wirklich und unangefochten durch Vermauerung der Hinterthüre in die Pfarrgasse aufgehoben. Was von unsern Bürgern gilt, muß auch bei dem Fürsten gelten; fordern wir Achtung für unsere Rechte, so müssen wir auch fremde achten.

Allerdings sind diese Wege dem Publiko bequem, aber sie sind gezeigtermaßen nicht absolut nothwendig, so wenig sie dieses in den früheren Jahrhunderten bei einem viel stärkeren und lebhafteren Verkehre waren, welcher nach dem Zeugnisse der Geschichte nur jenem von Wien nachstand. Die Einwendung wegen Feuers- oder sonstigen Gefahren zerfällt schon durch die vorliegende, diese Fälle vorsehende und thatsächlich durchgeführte Erklärung der Herrschaft Steyr, durch den Umstand, daß ihr eigenes Interesse ein Anderes nicht erlaubt und durch die hiefür Ziel und Maß setzenden politischen Verordnungen. Inwieferne der Fürst übrigens durch diese Absperrung und Rechtsverwahrung mittelst der am Thore gegen die Berggasse eingelegten Kette klug, billig und nachbarlich handle, muß dem Urtheile der Menge anheimgestellt bleiben, mich als Richter und Rathsmann darf es nicht berühren und ich habe bloß zu untersuchen; ob und in wie ferne der Fürst in seinem Rechte sey, dessen er sich, wenn er es ist, auch Andern zur Unbill gesetzlich bedienen kann, und darf.

Nachdem wir meiner Meinung zu Folge also Geschichte und Recht gegen uns haben; so rathet die Klugheit, alles zu unterlassen, wodurch ein Anstoß zu Reibungen gegeben und die Herrschaft Steyr zur gänzlichen Absperrung aufgereizt würde, besonders da ein Zerwürfniß mit ihr in mehrfacher Hinsicht auch wo nicht mancherlei andere Nachtheile, doch gewiß Hemmnisse und Händel herbeiführen möchte.

Ohnehin steht, da sie den Zugang zu ihren Kanzleyen offen halten muß und sie sich durch eine unausgesetzte Sperre der Hofgasse nur selbst einen lästigen Zwang und Kosten auflegen würde, voraussichtlich dieselbe nicht zu besorgen, es wäre denn, daß wir sie durch die Verwechslung unseres Titels selbst zu dieser strengen Rechtsverwahrung drängen.

Um aber die der Menge und auch mir anstößige Kette wegzubringen, welche auch immer an das Caput jugum mittere erinnert, würde ich dem Fürsten von dieser mißfälligen Ausnahme beim Publikum kein Verhalten machen und ihn ersuchen, dieselbe allenfalls durch eine Tafel mit der Aufschrift: "Freiwilliger Durchgang" zu ersetzen.

Daß ich natürlich für keine Klage auf Bestellung und Anerkennung einer Servitut und keinen grundlosen und kostspieligen Prozeß zum Schaden der Stadtkassa bin und sein kann, ja dagegen Angesichts der sicher eintretenden üblen Folgen für meine Person Verwahrung einlege, versteht sich von selbst. Ich habe dieser Sache viele Mühe und Fleiß gewidmet, sie nach ihrer Wichtigkeit nicht obenhin behandelt, nach meinen Kräften gefördert und der Stadt Nichts vergeben, noch weniger sie gefährdet. Mein Antheil bleibt, wenn auch nicht die Anerkennung, so doch die Uiberzeugung, daß ich recht und redlich handle, wenn ich folgenden Antrag stelle:

Votum.

Diese Zuschrift ist, da von einer kauf- oder pachtweisen Überlassung der Promenade keine Rede seyn kann, auch nicht vorliegt, daß der Stadt auf dem nun abgesperrten Johannisplatz, das Schloß selbst und die Hofgasse ein Eigenthum oder eine Servitut des Fußsteiges oder Fahrtweges zustehe, lediglich zur Wissenschaft zu nehmen, ad acta zu legen und Sr. Fürstlichen Gnaden zu ersuchen, die dem Publiko mißfällige Kette am Thore gegen die Berggasse abnehmen und allenfalls durch eine Tafel mit der Aufschrift „Freiwilliger Durchgang“ ersetzen zu lassen. Die beiden Endpunkte des Schloßberges sind der ursprünglichen Benennung gemäß mit dem Worte Hofgasse zu bezeichnen.

Herr Mag. Rath Maurer ist mit dem Referenten einverstanden.

Herr Mag. Rath Buberl gibt seine Meinung dahin ab:

Ich bin mit der Begründung des Herrn Referenten nur insofern einverstanden, als sie eine juridische Deduction ist; ich würde mich daher vorläufig über das Recht nicht aussprechen, sondern nur die Gründe der höheren Behörde, zur Beurtheilung allenfalls durch die kk. Kammerprokuratur unterbreiten; um mich, da es allerdings möglich ist, daß bei fleißigen Forschen und Nachsuchen auch Dokumente aufgefunden werden können, welche in dieser Sache zu Gunsten der Stadt sprechen, sohin bezüglich in einer so wichtigen Sache gegen die Stadtgemeinde zu verwahren, daher die beantragte Beantwortung bis zur Einlangung der höheren Weisung zu sistiren wäre.

Die Herrn Rätthe Maurer und Bleyer conformiren sich hierauf ebenfalls dahin, daß zur ihrer Deckung und Beruhigung sie es allerdings nur erwünschlich finden können, wenn die ganze Verhandlung der Prüfung und Beurtheilung h. Regierung unterzogen werde, wenn sie anders in selbe einzugehen und das Gutachten des kk. Fiscalamtes dem Magistrate zu vergünstigen findet. Sie vereinigen sich daher mit dem Hr. Rathe Buberl darin, daß vor Ausführung des von ihnen beantragten Beschlusses die ganze Verhandlung im ordentlichen Dienstwege der hohen Landesstelle mit der Bitte zu unterlegen sey, dieselbe durch die kk. Kammerprokurator gnädig prüfen, deren Gutachten und die selbst eigenen hohen Befehle dem Magistrate huldvoll anhand lassen zu wollen.

Herr Mag. Rath Knoll ist mit dem Herrn Referenten, nachdem solcher Gestalt conformirten Antrage einverstanden.

Herr Oekonomie Rath Kaindl gibt seine Meinung ab, wie folgt: Das vorliegende Schreiben der fürstl. Lamberg'schen Güterdirektion komme nicht mehr zu besprechen; die Absperrung bestehe bereits seit 2 Jahren und es sey jetzt nur das Factum zu berathen, ob der Herr Fürst v. Lamberg im Rechte sey, diese Absperrung gegenüber der Stadt zu führen. Hierauf könne Votant weder mit Ja noch Nein antworten, da er nicht Rechtskundig sey und der Vortrag des Herrn Referenten sich auf lauter Rechtsgründe stütze. Von der großen Wichtigkeit dieses Gegenstandes für jetzt, die Folge und alle späteren Zeiten durchdrungen, stelle er die Bitte, auf Kosten der Stadtkommune einen Dto. der Rechte aufzustellen, der diesen Gegenstand beziehungsweise der Oekonomie Rätthe und Bürger-Ausschüße und ihrer Stellung nach dem Gesetze und Rechte prüfe, berathe und zu Ende führe. Der Hr. Oekonomie Rath Neckhaim und der mit der Viril-Stimme betraute Bürgerausschuß Zeininger schließen sich der Meinung des Wirthschafts-Rathes Kaindl an.

Von den Bürgerausschüßen sind Friedl und Schlager ebenfalls mit ihm, Lechner aber mit dem Herrn Rathe Buberl einverstanden.

Der Herr Vorsitzende ist mit dem Antrage des Hrn. Referenten und beziehungsweise jenes des Herrn Rathes Buberl einverstanden, daher

Conclusum:

Diese ganze Verhandlung sammt den entwickelten Gründen ist unter Anschluß eines Rathsprotokolls-Extractes dem kk. Kreisamte zur Einbegleitung an hohe Regierung mit der Bitte vorzulegen, daß sie sie die auch ihrem hocheigenen und dem Superarbitria der kk. Kammerprokuratur unterziehen, und deren Ergebniß mit der entsprechenden Belehrung dem Magistrate zum weiteren Benehmen huldvoll anhand lassen wolle.

3212 P. Expeditior Neumayr bittet um Einschreitung zur Erwirkung der Aufnahme von zwei Diurnisten für die Dauer der Katastralarbeiten auf Kosten des M. V. Fondes und St. K. Amtes.

Da der Dienst kein Anderes leidet und das Ende der Katastralarbeiten nicht abzusehen ist, endlich die Kräfte der beiden benannten Fonde, für welche der bei weitem größte Theil derselben entfällt und zu verrichten ist, diese Ausgabe zu tragen vermögen und verpflichtet sind, so ist sich wegen Bewilligung zur Aufnahme zweier Diurnisten gegen ein Taggeld von 30 xr CMz auf Kosten dieser Fonde für die Dauer der benannten Arbeiten im vorgeschriebenen Wege verwenden.

9567 P. H. Reggsdekret vom 29. Novbr. v. J. Z. 29918 (k.ä. Sign. vom 13. Dezbr v.J. Z. 15638) mit der Erledigung über die zur Sicherstellung der Kanzlei-Materialien und der Buchbinder-Arbeiten für den Bedarf 1845 abgehaltene Licitation.

Zur Wissenschaft und Darnachachtung; das Lizitationsprotokoll, so wie das Preisverzeichnis der Buchbinder-Arbeiten ist auf den in der h. Reggs-Erledigung gegebenen Andeutungen zu ergänzen, in Betreff der Uibernahme der Buchdruckerarbeiten unter den im obigen Dekrete angegebenen Modifikationen ist Jakob Wagenhuber ohne Verzug zu Protokoll zu vernehmen. Was jedoch die Reducirung des angetragenen Erfordernißes von 246 fl . gegossenen und 185 fl . gezogenen Unschlittkerzen auf das Quantum von 170 fl . gegossenen und 180 fl . gezogenen Unschlittkerzen anbelangt, so ist sich wegen fernerer hochortigen Belassung des Quantums und der Art und Weise der Abfassung mit Bericht an das kk. Kreisamt zu verwenden. Uebrigens ist dieses Dekret sammt dem Licitationsprotokolle dem Kassaamte zum Beleg seiner Rechnung in Abschrift zuzustellen, nachdem es mit einziger Ausnahme der Buchdruckerarbeiten die Genehmigung der H. Regierung erhalten hat.

Referat des Herrn Rath Maurer.

3480 P. Das Expedit bittet nur Anweisung der an das löbliche Pfliegericht Schloß Steyr für den Mild. Vers. Fond bezalten Taxen zu 2 fl 27 xr CMz.

Der M. V. Fonds Rechnungsführung zur Zahlung dieser 2 fl 27 xr CMz zuzustellen.

3495 P. Expedit bittet im Anweisung der an das löbliche Pfliegericht Schloß Steyr bezalten Jahre pr 20 x CMz.

Dem Kassaamte zur Zahlung dieser 20 xr CMz zuzustellen.

3499 P. Pränotirungs-Bewilligung des Pfliegerichts Schloß Steyr in causa dieses Magistrats cã. Josef Pettenberger N. 54 in Aichet pcto Kautionsleistung zu 925 fl CMz für das gepachtete städtische Marktplatz- und Standelgefäll.

Zur Wissenschaft und die Just. Klage zu überreichen.

3459. P. Licitations-Protokoll wegen Beischaffung verschiedener Tischlerarbeiten ins Krankenhaus. Antrag: Dieser Anboth wird nicht angenommen, wovon Elisabeth Fichtner durch Rathschlag zu verständigen ist. Herr Mag. Rath Buberl meint, daß dieser Anboth bei dem Umstände, als die solide Herstellung der fraglichen Arbeiten ohnehin von dem inspicirenden Bürgerausschuße Herrn Zeininger überwacht werde, angenommen werden könne, welcher Meinung sämtliche Herrn Räte und die Bürgerausschüße mit ihrer Kurialstimme beitreten, daher Conclusum per majora: Dieser Anboth wird angenommen und ist hievon die M. V. Fond Rechnungsführung, und die Ersterherin Elisabeth Fichtner auf Protokollsabschriften zu verständigen.

Haydinger

Kaindl Oek. Rath

Neckhaim Oek. Rath

Jo. Zaininger Bgr. Ausschuß

Neuber Auskultant